

Beilage Nr. 1/1997

PrZ 2287/96-MDPLTG

Entwurf

Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt Voraussetzungen, Bewilligung

Tanzunterricht

1. (1) Die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) bedarf einer behördlichen Bewilligung (Tanzlehrbewilligung).

(2) Gesellschaftstänze sind jene Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen oder gedient haben, sowie Tanzformen, die sich aus den Gesellschaftstänzen entwickelt haben, einschließlich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze.

(3) Nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes im Sinne dieses Gesetzes fallen Tanzlehrveranstaltungen,

1. die sich mit künstlerischen Tänzen befassen oder
2. die der Pflege von traditionellen Volkstänzen dienen.

Tanzlehrbewilligung

§ 2. (1) Der Inhaber einer Tanzlehrbewilligung ist zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, zur Unterweisung in Anstandslehre, zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) sowie zur Verwendung der Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte berechtigt.

(2) Die Tanzlehrbewilligung wird vom Magistrat auf Antrag für einen bestimmten Standort erteilt. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der zuständigen Bezirksvertretung und der gesetzlichen Interessenvertretung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.

(3) Bewilligungswerber, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften der bestellte Geschäftsführer, müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und ihren Wohnsitz im Inland haben.

(4) Bewilligungswerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, müssen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und entweder ihren Wohnsitz im Inland haben oder einen Geschäftsführer bestellen, der die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und seinen Wohnsitz im Inland hat.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Tanzlehrbewilligung

§ 3. Die persönlichen Voraussetzungen sind die Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Zuverlässigkeit (§ 4) und der Nachweis der Befähigung (§ 5).

Zuverlässigkeit

§ 4. (1) Von der Erteilung einer Tanzlehrbewilligung ist ausgeschlossen

1. wer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die Verurteilung noch nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Erteilung des Tanzunterrichtes zu befürchten ist, oder
2. Rechtsträger, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre verstrichen sind.

(2) Abs. 1 Z 2 ist nicht anzuwenden, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluß eines Zwangsausgleiches kommt und dieser erfüllt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Befähigung zur Erteilung von Tanzunterricht

§ 5. (1) Die Befähigung ist durch die Vorlage von Zeugnissen über die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule sowie über die zur Unterweisung in Gesellschaftstänzen erforderlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse zu erbringen.

(2) Die Feststellung der Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung (Tanzlehrprüfung).

(3) Die Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung (§ 6) ist zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und nach dem nachweislichen Bildungsgang und der nachweislichen bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers im Inland angenommen werden kann, daß er die für die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Tanzunterricht) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, und der Nachsichtswerber in den letzten drei Jahren nicht wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder früherer Tanzschulvorschriften (§ 20 Abs. 2) oder wegen Übertretung einschlägiger Tanzschulvorschriften anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Vor Erteilung einer Nachsicht gemäß Abs. 3 ist die örtlich zuständige Bezirksvertretung und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(5) Für Nachsichtserteilungen ist die Landesregierung zuständig.

Tanzlehrprüfung und Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Tanzlehrprüfung ist vor einer von der Landesregierung eingesetzten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Landesregierung aus dem Kreis fachlich geeigneter Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Berufung des Vorsitzenden erfolgt nach Anhörung, die von zwei weiteren Mitgliedern auf Grund eines Sechservorschlages der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien. Das dritte weitere Mitglied wird auf Grund eines Dreivorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien berufen. Werden die Vorschläge nicht binnen einer Frist von 4 Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, des Prüfungsstoffes und zur Regelung des Prüfungsvorganges hat die Wiener Landesregierung nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien, des Verbandes der Tanzlehrer Wiens und der Kammer für Arbeiter u Angestellte eine Verordnung zu erlassen.

Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise

§ 7. (1) Nachweise über den erfolgreichen Abschluß einer den Anforderungen der Tanzlehrprüfung (§ 6) im wesentlichen entsprechende Ausbildung in einem anderen Bundesland sind der Tanzlehrprüfung gleichgestellt. Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 sind andere Ausbildungsnachweise der Tanzlehrprüfung (§ 6) nicht gleichzuhalten.

(2) Der Magistrat hat auf Antrag binnen vier Monate auszusprechen, ob und inwieweit ein Zeugnis über eine von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch die betreffende Ausbildung vermittelten und bescheinigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Tanzlehrprüfung gleichzuhalten ist. Vor Entscheidung ist die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

(3) Ist auf Grund der gemäß Abs. 2 vorgelegten Zeugnisse die von einem Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht jener, die zur Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlich ist, als gleichwertig anzusehen, hat der Magistrat die Gleichhaltung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 4 unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller nach seiner Wahl entweder durch die Absolvierung eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(4) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne des Art. 1 lit. i der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992), geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl.Nr. L 217 vom 23.8.1994), zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne des Art. 1 lit. j der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 3 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 2 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung der Tanzlehrprüfung erforderlichen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung hat der Antragsteller die Kompensierung der fehlenden Qualifikation gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

Antrag

§ 8. (1) Der Antrag auf Tanzlehrbewilligung ist schriftlich beim Magistrat einzubringen und hat den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Bewilligungswerbers, sowie die genaue Bezeichnung des zur Ausübung beabsichtigten Standortes zu enthalten. Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung);
3. ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, den Namen und die Anschrift der zur Vertretung

nach außen berufenen Personen sowie des Geschäftsführers; ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein;

4. Befähigungs- und Ausbildungsnachweise (§§ 5 und 7);

5. Betriebsstättenbewilligung.

(2) Vor Erteilung der Tanzlehrerbewilligung ist die Entrichtung der Eintragungsgebühr bei der gesetzlichen Interessenvertretung dem Magistrat nachzuweisen.

Ausübung der Tanzlehrerbewilligung

§ 9. (1) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, ist der Inhaber der Tanzlehrerbewilligung für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und die fachlich einwandfreie Ausübung der Tanzlehrerbewilligung verantwortlich und - unbeschadet des Abs. 3 - zur persönlichen Leitung des Unterrichtes und zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet.

(2) Als Hilfskräfte bei der Erteilung von Tanzunterricht dürfen unter Wahrung der persönlichen Verantwortung des Bewilligungsinhabers nur eigenberechtigte Personen herangezogen werden.

(3) Zur persönlichen Vertretung des Bewilligungsinhabers während der Unterrichtszeit in Ausnahmefällen dürfen nur Personen herangezogen werden, die über die Befähigung gemäß § 5 und § 7 verfügen.

Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters

§ 10. (1) Die Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) bedarf der Bewilligung des Magistrates nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung.

(2) Als Geschäftsführer (Pächter) darf nur bestellt werden, wer die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5 bzw. 7) erfüllt.

(3) Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für Geschäftsführer (Pächter).

(4) Die Bewilligung der Bestellung eines Geschäftsführers (Pächters) ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1, 2 oder 3 vorliegen und dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

Standortverlegung

§ 11. Die Verlegung der Tanzlehrerbewilligung an einen anderen Standort bedarf der Bewilligung des Magistrates. Dem Antrag ist die Betriebsstättenbewilligung des neuen Standortes anzuschließen. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Bezirksvertretung des neuen Standortes und die gesetzliche Interessenvertretung zu hören.

Erlöschen der Tanzlehrerbewilligung

§ 12. (1) Die Tanzlehrerbewilligung erlischt

1. durch zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. mit dem Tod des Bewilligungsinhabers, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 13 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes, oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Tanzlehrerbewilligung ist vom Magistrat zu entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber

1. die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht mehr erfüllt,
2. wegen Übertretung der in diesem Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Vorschriften wiederholt bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist,
3. wesentliche Mängel in der Tanzschule ungeachtet eines vorangegangenen bescheidmäßigen Behebungsauftrages nicht behebt,
4. die Tanzlehrbewilligung durch mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, oder
5. mit der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelskammerbeiträge bereits mehr als drei Jahre in Verzug ist.

(3) Die Tanzlehrbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn sich der Bewilligungsinhaber trotz wiederholter Bestrafungen eines Geschäftsführers bedient, der die persönlichen Voraussetzungen (§§ 3 bis 5) nicht erfüllt.

(4) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z 1 wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens kann der Magistrat absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

(5) Der Magistrat kann die Ausübung der Tanzlehrbewilligung in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 und des Abs. 3 auch für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Bewilligungsinhabers zu sichern.

Fortbetriebsrecht

§ 13. (1) Auf Antrag und nach Bewilligung durch den Magistrat kann ein Tanzschulbetrieb auf Grund der einer anderen Person erteilten Bewilligung fortgeführt werden, durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber;
2. den überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz der Tanzschulbetrieb des Tanzschulinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht;
3. die Kinder und Wahlkinder sowie die Kinder der Wahlkinder des Tanzschulinhabers bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z 2;
4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse;
5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder Zwangspächter.

(2) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt, zusteht, ist vom Fortbetriebsberechtigten ohne unnötigen Aufschub ein Geschäftsführer (§ 10) zu bestellen.

II. Abschnitt Betriebsstätte

Betriebsstättenbewilligung

§ 14. (1) Tanzunterricht darf nur in einer geeigneten Betriebsstätte erteilt werden, die vom Magistrat bewilligt wurde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen. Im Bewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten die Zahl jener Personen festzulegen, denen gleichzeitig Tanzunterricht erteilt werden darf.

(3) Der Antrag auf Bewilligung hat die genaue Standortbezeichnung und den Verfügungsberechtigten zu enthalten. Nachweise über die Verfügungsberechtigung sowie Pläne der Betriebsstätte in dreifacher Ausfertigung sind dem Antrag anzuschließen.

Beschaffenheit der Betriebsstätte

§ 15. (1) Die Räume, in denen Tanzunterricht erteilt werden soll, müssen den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBL. für Wien Nr. 4/1978 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 30, entsprechen.

(2) Der § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes muß dann uneingeschränkt erfüllt werden, wenn der Bewilligungswerber die Eignung seiner Betriebsstätte für den Unterricht von Rollstuhlfahrern beantragt (§ 14 Abs. 3). Für alle Betriebsstätten ist aber die behindertengerechte Zugänglichkeit nach § 30 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzusehen.

(3) Ergibt sich nach Bewilligung der Betriebsstätte, daß die Interessen der Besucher und der Nachbarschaft trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind so hat der Magistrat zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

(4) Zugunsten von Personen, die erst nach einer Betriebsstättenbewilligung im Sinne des § 14 Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 3 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(5) Der Magistrat hat eine bewilligte Betriebsstätte daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen dieses Gesetzes noch entspricht. Werden anlässlich dieser Überprüfung Mängel

festgestellt, ist die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

III. Abschnitt **Allgemein-, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 16. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz, wie z.B. Tanzlehrer, gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichlautend, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17. Die Gemeinde hat die im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrerbewilligung (§ 1 Abs. 1), ohne Betriebsstättenbewilligung (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen,

1. wer sich ohne Bewilligung eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;

2. wer Auflagen des Betriebsstättenbewilligungsbescheides, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen für die erwerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht gemäß dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936 gelten als Tanzlehrbewilligung nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Betriebsstättenbewilligungen nach dem Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1993, in Verbindung mit der Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, gelten als Bewilligungen nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 48/1993, und die Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die

Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt
wien Nr. 29/1936, außer Kraft. "

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der Betrieb von Tanzschulen in Wien wird derzeit durch das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28 aus dem Jahr 1936 geregelt. Dieses Gesetz wurde mit Gesetz vom 16. Juli 1948, LGBL. Für Wien Nr. 27/1948 mit Ausnahme der §§ 19 und 21 wieder in Kraft gesetzt. 1993 erfolgte eine EWR-Anpassung (LGBL. für Wien Nr. 12/1993) bzw. die Beseitigung der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien (Wiener Polizeientlastungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 48/1993).

Die auf Grund des § 20 leg.cit. erlassene Verordnung des Bürgermeisters zur Durchführung des Stadtgesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 29/1936, regelt den Tanzlehrbetrieb bzw. die Ausstattung der Betriebsräume. Hiezu ist festzuhalten, daß diese Bestimmungen nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik bzw. den Anforderungen der Praxis entsprechen.

Weiters ist der für den Betrieb einer Tanzschule erforderliche Befähigungsnachweis dem Prüfungszeugnisniveau gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, geändert durch die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl.Nr. L 217 vom 23.8.1994), in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, zuzuordnen. Demzufolge waren die Bestimmungen der zitierten Richtlinie umzusetzen und die landesgesetzlichen Bestimmungen EU-konform zu gestalten.

Unter den dargelegten Prämissen schien es effizienter, eine gesamte Neuregelung zu schaffen und nicht einzelne Bestimmungen des geltenden Gesetzes abzuändern bzw. Neuregelungen einzufügen.

Zu den einzelnen Paragraphen darf auf den besonderen Teil verwiesen werden.

Besonderer Teil

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist in drei Abschnitte gegliedert und umfaßt 20 Paragraphen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung stellt fest, daß die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen an eine behördliche Bewilligung gebunden ist. Zur Interpretation des Begriffes "gewerbsmäßig" sind analog die Bestimmungen des § 1 der Gewerbeordnung 1994 heranzuziehen.

In den Abs. 2 und 3 erfolgt eine Präzisierung des Begriffes "Gesellschaftstänze". Insbesondere sind Einrichtungen, die dem Erlernen des künstlerischen Ausdruckstanzes bzw. ausschließlich der Brauchtumpflege dienen, nicht von der gegenständlichen Regelung erfaßt. Unbestritten ist, daß im Bereich der auf brauchmäßiger Überlieferung beruhenden einheimischen Volkstänze und jener gem. Abs. 3 Z 2 Überschneidungen erfolgen können. Für die Entscheidung, ob eine Tätigkeit gem. Abs. 1 oder 3 vorliegt, ist vorrangig zu prüfen, welche Tänze im gesamten Unterrichtsprogramm vorgesehen sind bzw. mit welcher Zielvorstellung der Unterricht erteilt bzw. die Fähigkeit vermittelt wird. Unter Tanzlehrveranstaltungen gem. Abs. 3 sind jene zu verstehen, die beispielsweise durch oder für Volkstanzgruppen durchgeführt werden und deren Ziel es ist, die erlernten Tänze bei öffentlichen Darbietungen vorzuführen.

Zu § 2:

Im Abs. 1 wird festgelegt, zu welchen Tätigkeiten der Inhaber einer Tanzlehrbewilligung befugt ist.

Abs. 2 normiert die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen und der gesetzlichen Interessenvertretung. Eine Bedarfsprüfung ist nicht vorgesehen.

Das im Abs. 3 geregelte Erfordernis eines Wohnsitzes im Inland ist damit zu begründen, daß die Tanzlehrbewilligung persönlich auszuüben ist und somit schon notwendigerweise gegeben sein wird.

Die Regelung des Abs. 4 soll der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit Rechnung tragen und insbesondere jene Fälle abdecken, in denen lediglich Zweigniederlassungen in Wien eröffnet werden sollen.

Weiters ist auch anzuführen, daß derzeit keine Regelungen über die Verfolgung in Verwaltungsstrafverfahren über die Bundesgrenzen hinweg bestehen und daher wirksame Strafen nur im Inland nach den Bestimmungen des AVG bzw. VStG verhängt werden können.

Zu § 3:

Diese Bestimmung zählt taxativ jene persönlichen Voraussetzungen auf, die ein Bewerber um eine Tanzlehrerbewilligung erfüllen muß. Die Frage der Eigenberechtigung ist nach den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen und die Frage der Staatsbürgerschaft nach den staatsbürgerschaftsrechtlichen Normen zu beurteilen. Die weiteren persönlichen Voraussetzungen werden in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes normiert.

Zu § 4 :

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sollen einerseits strafgerichtliche Verurteilungen maßgeblich sein, die die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei der Erteilung des Tanzunterrichtes befürchten lassen. Demzufolge ist nicht jede strafgerichtliche Verurteilung ein Ausschließungsgrund. Andererseits sind für die Zuverlässigkeit auch insolvenzrechtliche Umstände ins Kalkül zu ziehen.

Die Frage, ob eine natürliche Person maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte hat, ist eine Tatsachenfrage. Eine exakte Definition ist im Hinblick auf die Vielschichtigkeit wirtschaftlicher Gegebenheiten nicht möglich. Er wird jedoch beispielsweise anzunehmen sein, wenn es sich bei der natürlichen Person um ein vertretungsbefugtes Organ handelt, bzw., wenn eine natürliche Person die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft besitzt. Analog wird in diesem Zusammenhang auch das gewerberechtliche Begriffsverständnis und somit die zu § 13 Abs. 7 Gewerbeordnung 1994 ergangene Rechtsprechung des VwGH heranzuziehen sein.

Zu § 5.:

Die wesentlichste Voraussetzung für die Erteilung einer Tanzlehrbewilligung ist der Nachweis der Befähigung. Dieser wird bei Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, einer entsprechenden Praxis und der erfolgreichen Prüfung über theoretische und praktische Fachkenntnisse als gegeben angenommen. Im Hinblick auf die zu § 28 der Gewerbeordnung 1973 ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSgl. 13.094/1992) ist es auch erforderlich gewesen, eine Nachsichtsregelung in Bezug auf das Erfordernis der Tanzlehrprüfung aufzunehmen. Der Absatz 3 legt daher fest, unter welchen Voraussetzungen eine Nachsicht von der vorgeschriebenen Tanzlehrprüfung zu erteilen ist.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung werden die Bestellung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission geregelt. Weiters werden die diesbezüglichen Anhörungsrechte bzw. Vorschlagsrechte festgelegt. In Abs. 2, 1. Satz ist auch klargelegt, daß zu Mitgliedern der Prüfungskommission nur fachlich geeignete Personen bestellt werden können (vgl. hierzu § 14 des Salzburger Tanzschulgesetzes und § 7 des Kärntner Tanzunterrichtsgesetzes 1992).

Abs. 3 bestimmt, daß der Prüfungsstoff und das Prüfungsverfahren in einer Prüfungsordnung festzulegen ist (Verordnung der Landesregierung).

Zu § 7:

Im Gegensatz zu Abs. 1, der die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in einem anderen Bundesland erlangt wurden, regelt und der eine Abgrenzung zu sonstigen, nicht anzuerkennenden Ausbildungsnachweisen enthält, befassen sich die Abs. 2 bis 4 mit der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden. Es handelt sich hierbei um die legislative Umsetzung der Bestimmungen der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie (vgl. Allgemeinen Teil). Eine Anerkennung, wie sie im Abs. 1 normiert ist und lediglich auf eine

mit der Tanzlehrprüfung vergleichbare Prüfung Bezug nimmt, ist daher nicht möglich, da in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterschiede in der Ausbildung und den Zugangserfordernissen für den Betrieb von Tanzschulen bestehen. Dem Magistrat obliegt nunmehr die Feststellung bzw. Anerkennung der Ausbildungsnachweise, bei Bedarf unter der Bedingung, daß eine allenfalls fehlende Qualifikation durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung zu kompensieren ist.

Zu § 8 :

Die detaillierte Aufzählung der dem Antrag anzuschließenden Unterlagen ist aus verwaltungstechnischen Gründen gerechtfertigt. Unter der Voraussetzung, daß alle Beilagen schon bei Antragsstellung vorgelegt werden, ist die zügige Durchführung des Verfahrens gewährleistet. Widrigenfalls ist es der Behörde möglich, Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Tanzlehrbewilligung durch ihren Inhaber persönlich auszuüben ist. Für Ausnahmefälle legt Abs. 3 die Voraussetzungen fest, die die Vertretung erfüllen muß.

Zu § 10:

§ 2 und § 13 beinhalten Regelungen, die die Bestellung eines Geschäftsführers erfordern. Für diese Fälle bzw. wenn der Betrieb verpachtet werden soll, regelt § 10 die Voraussetzungen, das Verfahren bzw. auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung der Bestellung durch die Behörde.

Zu § 11:

Die Bewilligungspflicht einer Standortverlegung ist erforderlich, da die Tanzlehrbewilligung für einen bestimmten Standort verliehen wird. Hinzu kommt, daß die neue Betriebsstätte den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen muß und auch zu dieser Frage ein Anhörungsrecht der

Bezirksvertretung und der gesetzlichen Interessenvertretung eingeräumt werden soll.

Zu § 12:

Haben die im Abs. 1 Z 1, 3 und 4 angeführten Gründe ex lege das Erlöschen der Tanzlehrerbewilligung zur Folge, so hat einer Entziehung ein behördliches Verfahren voranzugehen. Die Gründe hierfür sind in den Abs. 2 und 3 aufgelistet.

Die Abs. 4 und 5 räumen der Behörde einen Ermessensspielraum ein, ob unter den festgelegten Voraussetzungen von einer Entziehung abgesehen oder diese nur befristet ausgesprochen wird.

Zu § 13:

Im Abs. 1 werden taxativ jene Möglichkeiten aufgezählt, bei denen der Tanzschulbetrieb fortgeführt werden kann, obwohl der persönlich Berechtigte hierzu nicht in der Lage ist.

Grundsätzlich ist aber für einen derartigen Fortbetrieb die behördliche Bewilligung erforderlich.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, daß Tanzunterricht nur in entsprechenden Räumlichkeiten erteilt wird, die allen berücksichtigungswürdigen Sicherheitsaspekten entsprechen. Dies ist im Zuge eines Ortsaugenscheines zu prüfen, wobei die Sicherheit der Besucher, aber auch der Anrainer gegeben sein muß. Derart ist Abs. 2 zu verstehen, wenn im Bewilligungsbescheid die maximale Besucheranzahl festzulegen ist, da die Anzahl der Anwesenden in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Ausgangsbreiten bzw. Fluchtmöglichkeiten stehen muß. Die Bewilligung bedarf eines Antrages.

Zu § 15:

Von einer gesonderten Regelung der Ausstattung und Beschaffenheit der Tanzschulräumlichkeiten durch eine eigene Verordnung der Landesregierung wurde im wesentlichen aus zwei Gründen Abstand genommen. Das im Abs. 1 angeführte Landesgesetz findet auf Veranstaltungsstätten Anwendung bzw. wäre heranzuziehen, wenn die Räumlichkeiten für Tanzveranstaltungen

ohne Tanzschulbetrieb verwendet würden. Da der Tanzschulbetrieb grundsätzlich als "besondere" Veranstaltungsart, nämlich durch ein eigenes Gesetz geregelt, zu sehen ist, besteht schon inhaltlich ein Nahebezug zu dem zitierten Landesgesetz. Hinzu kommt, daß eine neue Verordnung die bereits bestehende Vielzahl an Normen nur vergrößern und inhaltlich "einem Abschreiben" des II. Abschnittes des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes gleichkommen würde.

Zur Ausnahmeregelung bezüglich des § 30 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes und der weiteren Regelung im Abs. 2 ist auszuführen, daß ohne einer entsprechenden Ausnahmeregelung alle Tanzschulen für den Besuch von Rollstuhlfahrern geeignet sein müßten. Auch unter Berücksichtigung der durchaus berechtigten Forderung auf Gleichbehandlung scheint es wenig zielführend, den Betreibern von Tanzschulen kostenintensive Adaptierungsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn keine entsprechenden Kurse angeboten werden. Es soll daher den Betreibern obliegen, ob sie entsprechende Leistungen anbieten. Für diesen Fall ist dann aber der § 30 Wiener Veranstaltungsstättengesetz uneingeschränkt anzuwenden. Im Interesse der Integration von behinderten Menschen ist es aber in jedem Fall erforderlich, daß Räumlichkeiten, in denen Tanzunterricht erteilt wird oder Tanzveranstaltungen wie Perfektionsabende, Krampuskränzchen und dgl. abgehalten werden, auch behinderten Personen, die entweder am Unterricht aktiv teilnehmen wollen oder die Räumlichkeiten als Begleitung oder als Gäste benützen wollen, behindertengerecht zugänglich gemacht werden.

Abs. 2 letzter Satz sieht daher entsprechendes vor.

Abs. 3 ermöglicht die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, wenn diese zum Schutz der Interessenssphären der Besucher und der Nachbarschaft trotz bewilligungskonformen Betrieb erforderlich werden.

Durch Abs. 4 soll verhindert werden, daß nach der Bewilligung der Tanzschulräumlichkeiten zugezogene Anrainer, die sich des Bestandes bzw. des Betriebes der Tanzschule somit bewußt waren, Anträge und Forderungen stellen, die den Tanzschulbetrieb in nicht zu vertretender Art einengen sollen. Hiebei sind zusätzliche Auflagen nur dann gerechtfertigt, wenn eine

Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit gegeben ist. Diese Bestimmung ist dem § 79 Abs. 2 GewO 1994 nachgebildet.

Abs. 5 soll behördliche Revisionen der Betriebsstätten sicherstellen, insbesondere da bereits bestehende und bewilligte Tanzschulräumlichkeiten gemäß § 19 Abs. 2 als bewilligt nach § 14 Abs. 1 gelten sollen.

Zu § 17:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen. § 17 enthält daher eine Abgrenzung jener Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind. Bei der Bestimmung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde war darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft (einer abstrakten österreichischen Durchschnittsgemeinde) innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Es war aber auch zu berücksichtigen, daß die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zum eigenen Wirkungsbereich gehören kann.

Zu § 18:

Im Abs. 1 werden die Straftatbestände festgelegt, deren Verwirklichung ein Verwaltungsstrafverfahren zur Folge hat. Nach Maßgabe des objektiven Unrechtsgehaltes der Straftatbestände werden unterschiedliche Höchststrafen (50 000 S bzw. 30 000 S) festgelegt.

Zu § 19:

Durch die Übergangsbestimmungen soll der kontinuierliche Fortbestand bereits bestehender Tanzschulen gewährleistet sein.

Zu § 20:

Da mit dem gegenständlichen Entwurf eine gänzliche Neuregelung des Betriebes von Tanzschulen und auch deren Ausstattung erfolgt, sollen das bisher geltende Gesetz bzw. die auf Grund

dieses Gesetzes ergangene Verordnung mit Inkrafttreten der neuen Norm aus dem Bestand der Wiener Rechtsvorschriften ausscheiden.